

ABHANDLUNGEN

Das Urteil des Internationalen Gerichtshofes im Fall Nottebohm

Alexander N. Makarov

I.

Der Fall Nottebohm ist der erste Fall, in welchem der Internationale Gerichtshof sich mit Fragen der Staatsangehörigkeit und des diplomatischen Schutzes befaßt hat ¹⁾. Sachverhalt, Prozeßgeschichte und Inhalt des Urteils seien kurz referiert.

1. **Sachverhalt:** Friedrich Nottebohm ist 1881 in Hamburg geboren und ging als deutscher Staatsangehöriger 1905 nach Guatemala, wo seine wirtschaftliche Tätigkeit sich glänzend entwickelte. Zuerst Angestellter der Firma Nottebohm Hermanos, die von seinen Brüdern Juan und Arturo gegründet war, wurde er 1912 Teilhaber und 1937 Leiter der Firma. Sein Wohnsitz war seit 1905 in Guatemala; nur ab und zu kam er nach Europa, vor allem nach Deutschland, wohin ihn wirtschaftliche und auch familiäre Verbindungen führten. Im März 1939 stellte er der Firma Nottebohm Hermanos eine Vollmacht zur Wahrnehmung seiner wirtschaftlichen Interessen in Guatemala aus, fuhr nach Hamburg und von dort mehrmals nach Vaduz, wo einer seiner Brüder seit 1931 seinen Wohnsitz hatte. Anfang Oktober 1939 war er wieder in Liechtenstein und stellte durch einen Bevollmächtigten ein Einbürgerungsgesuch; gleichzeitig bat er um seine Aufnahme in die Gemeinde Mauren. In Liechtenstein galt das Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Landesbürgerrechts vom 4. Januar 1934 ²⁾. Gemäß § 6 dieses Gesetzes darf die Verleihung des Landesbürgerrechts nur an Ausländer erfolgen, welche a) nach den Gesetzen ihres bisherigen Heimatstaates hand-

¹⁾ Im Fachschrifttum ist mir zu diesem Urteil bis jetzt nur die Abhandlung von Seidl-Hohenveldern, *Der Fall Nottebohm: Recht der internationalen Wirtschaft*, 1955, S. 147 ff. bekannt geworden. [Nicht mehr berücksichtigt wurde J. H. W. Verzijl, *Nederlands Tijdschrift voor Internationaal Recht* Bd. 3, S. 33 ff. *Anm. d. Red.*]

²⁾ Siehe Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Bd. 7, S. 629 ff.

lungsfähig sind; b) nachweisen, daß ihnen die Aufnahme in den Heimatverband einer liechtensteinischen Gemeinde für den Fall der Erwerbung des Landesbürgerrechts zugesichert ist; c) nachweisen, daß sie im Falle der Erwerbung des Landesbürgerrechts ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren; d) seit mindestens drei Jahren im Gebiete des Fürstentums Liechtenstein ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Der § 6 lit. d fährt aber fort: »von diesem Erfordernis kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und ausnahmsweise Umgang genommen werden«. In § 10 des Gesetzes findet man Bestimmungen über Aufnahmegebühren. Die Höhe dieser Gebühren wird im Gesetz nicht bestimmt; es begnügt sich mit der Feststellung, daß die Aufnahmegebühr »wenigstens die Hälfte des vom Bewerber für die Aufnahme in den Heimatverband einer liechtensteinischen Gemeinde zu entrichtenden Einkaufsentgelts« beträgt und von der fürstlichen Regierung bemessen wird. Die Regierung hat gemäß § 12 nach Überprüfung des Aufnahmegesuches und der Unterlagen dieses Gesuch dem Landtag zu unterbreiten. Hat der Landtag zugestimmt, so hat die Regierung den erforderlichen Antrag beim Landesfürsten zu stellen, dem das Recht der Verleihung des Staatsbürgerrechts zusteht.

Der Einbürgerungsantrag Friedrich Nottebohms wurde am 9. Oktober 1939 gestellt. Der Antragsteller bat, ihn von der Voraussetzung des dreijährigen Wohnsitzes in Liechtenstein zu befreien, und erklärte sich bereit, als Aufnahmegebühren 25 000 Sfr. an die Gemeinde Mauren und 12 500 Sfr. an den Staat zu zahlen. Er erklärte weiterhin, daß er alljährlich als Steuern 600 Sfr. der Gemeinde und 400 Sfr. dem Staate zahlen werde (unter dem Vorbehalt, daß die letztere Verpflichtung entfalle, wenn er seinen ordentlichen Wohnsitz in einer der liechtensteinischen Gemeinden nehme und wie jeder Inländer mit inländischem Wohnsitz Steuern zu entrichten habe).

Schon unter dem 13. Oktober 1939 wurde das »Vorausverständnis« des Landesfürsten zur Eingliederung des Antragstellers erklärt. Am 14. Oktober 1939 hat sich der Landtag mit der Sache befaßt und beschlossen, den Antrag an die Gemeinde Mauren weiterzugeben. Am 15. Oktober 1939 bestätigte die Gemeinde Mauren die Aufnahme von Nottebohm in den »Heimatverband«, die Gebühren wurden am 17. Oktober gezahlt (und am 23. Oktober endgültig geregelt); am 20. Oktober leistete Nottebohm den Landesbürgereid und erhielt eine Bescheinigung der Regierung von Liechtenstein über seine auf den 13. Oktober rückdatierte Einbürgerung. Anschließend wurde ihm ein liechtensteinischer Paß ausgestellt, den er am 1. Dezember 1939 in Zürich mit einem Visum des Generalkonsulats von Guatemala versehen ließ. Anfang 1940 kehrte Nottebohm nach Guatemala zurück, das damals neutral war.

Der Kriegszustand zwischen Guatemala und Deutschland begann am 11. Dezember 1941. Am 20. November 1943 wurde Nottebohm in Guatemala verhaftet, auf ein amerikanisches Schiff gebracht und in den Vereinigten Staaten interniert. Sein Vermögen in Guatemala wurde zunächst beschlagnahmt. Im Jahre 1946 wurde Nottebohm aus der Haft entlassen; nachdem Guatemala seinen Einreiseantrag abgelehnt hatte, ging er nach Liechtenstein. Seitdem hat er seinen Wohnsitz daselbst.

Durch ein guatemaltekisches Dekret vom 25. Mai 1949, Nr. 630, wurde das Vermögen aller Personen konfisziert, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekrets einem Staate angehört hatten, mit dem die Republik im Kriege stand, oder die am 7. Oktober 1938 im Besitz einer solchen Staatsangehörigkeit waren, auch wenn sie behaupten, später eine andere Staatsangehörigkeit erworben zu haben. Auf Grund dieses Gesetzes wurde das Vermögen Nottebohms eingezogen.

2. *Prozeßgeschichte*: Am 27. Januar 1947 hat Guatemala auf fünf Jahre, also bis zum 26. Januar 1952, und am 29. März 1950 hat Liechtenstein zeitlich unbegrenzt (vorbehaltlich einer Kündigung mit einjähriger Kündigungsfrist) die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes (IGH) gemäß Art. 36 II seines Statuts anerkannt³⁾. Am 17. Dezember 1951 reichte Liechtenstein wegen völkerrechtswidriger Behandlung Nottebohms eine Klage gegen Guatemala ein, die in erster Linie auf Rückerstattung der Besitztümer Nottebohms und hilfsweise auf Schadenersatz lautete⁴⁾. Guatemala teilte dem IGH am 9. September 1952 mit, daß die Anerkennung der Zuständigkeit des IGH durch Guatemala am 26. Januar 1952 abgelaufen und daß von diesem Tage ab der IGH nicht mehr für Streitfälle zuständig sei, die Guatemala betreffen. Der IGH hat diese Mitteilung als Einrede gegen seine Zuständigkeit behandelt und erließ am 18. November 1953 in Abwesenheit Guatemalas ein Urteil, in welchem die Unzuständigkeitseinrede einstimmig verworfen wurde⁵⁾. In diesem Urteil wurden auch Fristen für weitere Schriftsätze der Parteien festgesetzt.

Die mündliche Verhandlung des Streites zwischen Liechtenstein und Guatemala fand vom 10. Februar bis zum 8. März 1955 statt. Dem Gerichtshof gehörten zwei *juges ad hoc* an (Paul Guggenheim, gewählt von Liechtenstein, und Garcia Bauer, gewählt von Guatemala). Liechtenstein war durch Erwin Loewenfeld als Agenten sowie durch Georges Sausser-Hall, James E. S. Fawcett und Kurt Lipstein als *conseils* vertreten; Guatemala durch V. S. Pinto als Agenten sowie durch

³⁾ Yearbook of the United Nations 1952–1953, S. 173 bzw. 176.

⁴⁾ Vgl. H o n i g, Die Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs 1951–1953: diese Zeitschrift Bd. 15, S. 727 f.

⁵⁾ CIJ Recueil 1953, p. 111.

Henri Rolin und Adolfo Molina Orantes als *conseils*. Das mit elf gegen drei Stimmen angenommene Urteil des IGH⁶⁾ wurde am 6. April 1955 verkündet und wies die Klage Liechtensteins als unzulässig ab (*déclare irrecevable*). Die überstimmten Richter Klaestad, Read und Guggenheim gaben jeder eine *opinion dissidente* ab.

3. Das Urteil des IGH hebt zunächst hervor, daß Liechtenstein den Schutz Nottebohms als seines Staatsangehörigen übernommen habe und daß eine der Erwiderungen Guatemalas sich auf die Staatsangehörigkeit Nottebohms beziehe. Diese Staatsangehörigkeit scheine daher, wie das Urteil sagt, *d'une importance primordiale* zu sein. Tatsächlich hänge die Zulässigkeit der Klage Liechtensteins davon ab, ob die Verleihung der Staatsangehörigkeit an Nottebohm Liechtenstein die Befugnis gegeben habe, das gerichtliche Verfahren in die Wege zu leiten⁷⁾.

Das Urteil stellt sodann fest, daß vor der Einreichung der Klage durch Liechtenstein Guatemala den Staatsangehörigkeitswechsel Nottebohms und damit auch die Berechtigung Liechtensteins zur Ausübung des diplomatischen Schutzes nicht ausdrücklich anerkannt habe. Von Liechtenstein wurden als Indizien einer solchen Anerkennung folgende Amtshandlungen der guatemalteckischen Behörden angeführt: die Ausstellung eines Visums durch den Züricher Generalkonsul Guatemalas auf dem liechtensteinischen Paß Nottebohms (am 1. Dezember 1939); die Änderung der Angabe seiner Staatsangehörigkeit im Register der Ausländer in Guatemala durch das Ministerium für Auswärtiges am 31. Dezember 1939; die Ausstellung einer neuen Kennkarte mit Erwähnung seiner liechtensteinischen Staatsangehörigkeit am 9. Februar 1940 und einer entsprechenden Bescheinigung am 1. Juli 1940. Der IGH hebt jedoch hervor, daß alle diese Amtshandlungen auf Antrag Nottebohms vorgenommen wurden und auf seine Erklärungen zurückzuführen waren.

Die Frage, die der IGH sich stellt, ist folgende: Verpflichtet die Verleihung der liechtensteinischen Staatsangehörigkeit an Nottebohm Guatemala, die Wirkungen dieser Verleihung, vor allem die Ausübung des Schutzrechtes durch Liechtenstein anzuerkennen. Der IGH behandelt diese Frage bewußt, ohne die Rechtswirksamkeit der Einbürgerung Nottebohms nach dem liechtensteinischen Gesetz nachzuprüfen⁸⁾. Er behandelt mit anderen Worten die Frage nach der Ausübung des Schutzrechtes getrennt von der Frage nach dem

⁶⁾ CIJ Recueil 1955, p. 4.

⁷⁾ A. a. O., S. 16 f.

⁸⁾ p. 20: «... il s'agit de rechercher si cet acte émanant du Liechtenstein seul est opposable au Guatemala en ce qui concerne l'exercice de la protection. La Cour traitera de cette question sans examiner celle de la validité de la naturalisation de Nottebohm selon la loi du Liechtenstein».

rechtmäßigen Besitz der liechtensteinischen Staatsangehörigkeit. Die Regelung des Erwerbs seiner Staatsangehörigkeit, erklärt der IGH, stehe Liechtenstein wie jedem anderen Staate zu; er sagt ausdrücklich: »La nationalité rentre dans la compétence nationale de l'Etat«. Die Regelung des Schutzrechtes aber gehöre nicht mehr zum Bereich der innerstaatlichen Gesetzgebung, sondern erfolge durch das Völkerrecht: »C'est le droit international qui détermine si un Etat a qualité pour exercer la protection et saisir la Cour«. Der IGH will also, wie gesagt, den Besitz der Staatsangehörigkeit und das Schutzrecht voneinander trennen. Wenn aber nicht jeder Staatsangehörigkeitsbesitz das Schutzrecht begründen soll, entsteht die Frage: Unter welchen Voraussetzungen darf das Schutzrecht ausgeübt werden? Der IGH gibt folgende Antwort auf diese Frage: Voraussetzung der Ausübung des Schutzrechtes ist die Effektivität der Staatsangehörigkeit. Das Urteil sagt hierzu folgendes⁹⁾:

«Selon la pratique des Etats, les décisions arbitrales et judiciaires et les opinions doctrinales, la nationalité est un lien juridique ayant à sa base un fait social de rattachement, une solidarité effective d'existence, d'intérêts, de sentiments jointe à une réciprocité de droits et de devoirs. Elle est, peut-on dire, l'expression juridique du fait que l'individu auquel elle est conférée, soit directement par la loi, soit par un acte de l'autorité, est, en fait, plus étroitement rattaché à la population de l'Etat qui la lui confère qu'à celle de tout autre Etat. Conférée par un Etat, elle ne lui donne titre à l'exercice de la protection vis-à-vis d'un autre Etat que si elle est la traduction en termes juridiques de l'attachement de l'individu considéré à l'Etat qui en a fait son national».

Nachdem somit die Effektivität der Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung der Ausübung des Schutzrechtes erklärt worden ist, untersucht der IGH die Einbürgerung von Nottebohm in Liechtenstein und sein darauf folgendes Verhalten und kommt zu dem Ergebnis, daß diese Einbürgerung keine »effektive« Staatsangehörigkeit begründet habe und Guatemala daher nicht verpflichtet sei, diese Staatsangehörigkeit anzuerkennen. Die auf die Ausübung des Schutzrechtes gegründete Klage Liechtensteins müsse infolgedessen abgelehnt werden.

II.

Die Ausführungen des Urteils geben zu folgenden Betrachtungen Anlaß:

1. Der IGH läßt nicht gelten, daß Guatemala auf indirekte Weise den Erwerb der liechtensteinischen Staatsangehörigkeit durch Nottebohm anerkannt habe. Obwohl der Richter *Read* in seiner *opinion dissidente* sich

⁹⁾ CIJ Recueil 1955, p. 23.

auf die von Liechtenstein angeführten Amtshandlungen der guatemaltekischen Behörden beruft, um ein gewisses Rechtsverhältnis zwischen Guatemala und Nottebohm als liechtensteinischem Staatsbürger zu belegen¹⁰⁾, muß dem Gericht zugegeben werden, daß wir uns hier auf sehr unsicherem Boden befinden. Es ist schwer zu sagen, welche rechtlich relevanten Handlungen von Behörden als Anerkennung eines Staatsangehörigkeitswechsels durch einen dritten Staat zu betrachten sind. Die Ausstellung eines Einreisevisums auf einem Paß ist sicherlich nicht als eine Anerkennung des rechtmäßigen Bestehens der Staatsangehörigkeit anzusehen, die in diesem Paß angegeben ist und Voraussetzung seiner Erteilung war; denn ein Konsul hat meistens keine Möglichkeit, die rechtlichen Voraussetzungen des Erwerbs der betreffenden Staatsangehörigkeit durch den Paßinhaber nachzuprüfen. Zudem wird auch in der internen Praxis der Staaten ein Paß der Regel nach nicht als genügendes Beweismittel der Staatsangehörigkeit betrachtet¹¹⁾. Von einer Zentralbehörde eines Staates kann schon eher gefordert werden, daß sie die Rechtswirksamkeit des Erwerbs der Staatsangehörigkeit, auf die sich eine Person beruft, selbständig nachprüft. Aber auch die Eintragung der Staatsangehörigkeit im Ausländer-Register und die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung erlauben m. E. noch nicht, nunmehr zu sagen, daß der betreffende Staat im weiteren nicht mehr Zweifel an der Rechtswirksamkeit der Naturalisation anmelden und vor allem um die Nachprüfung dieser Rechtswirksamkeit durch eine zuständige internationale Instanz nachsuchen dürfe.

2. Die Nachprüfung der Rechtswirksamkeit einer Einbürgerung kann durch eine internationale Instanz auf zweierlei Art erfolgen. Erstens kann geprüft werden, ob bei der Einbürgerung die diesbezüglichen innerstaatlichen Rechtssätze des naturalisierenden Staates richtig angewandt worden sind¹²⁾. Zweitens kann die internationale Instanz die Völkerrechtgemäßheit der innerstaatlichen Rechtssätze nachprüfen, unter deren Anwendung die Einbürgerung erfolgt ist¹³⁾. Der IGH ist weder den einen noch den anderen

¹⁰⁾ CIJ Recueil 1955, p. 47 et s.; dem Richter Read schließt sich Seidl-Hohenveldern (a. a. O., S. 148) an.

¹¹⁾ Siehe Makarov, Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts, 1947 (im weiteren zitiert Makarov, Allgemeine Lehren), S. 340 ff.

¹²⁾ Sehr richtig sagt Richter Guggenheim in seiner *opinion dissidente* (CIJ Recueil 1955, p. 50): « Selon l'opinion dominante de la jurisprudence internationale, il n'est pas douteux que le tribunal international soit autorisé à examiner les conditions dans lesquelles un certificat de nationalité a été accordé ».

¹³⁾ Die französisch-mexikanische Mixed Claims Commission hat in ihrer Entscheidung vom 10. 10. 1928 in Sachen Pinson ausdrücklich hervorgehoben, daß eine völkerrechtswidrige Norm des Staatsangehörigkeitsrechts keine Anwendung finden darf (siehe Makarov, Allgemeine Lehren, S. 183): « ... si ... c'est l'Etat défendeur qui, dans sa législation nationale, n'observe pas les restrictions posées par le droit international à sa souve-

Weg gegangen: er hat weder geprüft, ob die Einbürgerung Nottebohms gemäß dem liechtensteinischen Staatsangehörigkeitsgesetz rechtsgültig erfolgt ist ¹⁴⁾, noch hat er sich mit der Frage befaßt, ob dieses Gesetz selbst dem Völkerrecht entspreche ¹⁵⁾.

Die weiteren Ausführungen des Urteils beruhen vielmehr auf dem Grundsatz, daß man die innerstaatlichen und die internationalrechtlichen Wirkungen der Staatsangehörigkeit unterscheiden müsse; auch eine an sich rechtmäßige und daher innerstaatlich voll wirksame Verleihung der Staatsangehörigkeit brauche im internationalen Verkehr nicht unbedingt anerkannt zu werden. Das Urteil beruft sich darauf, daß die internationale Praxis viele Beispiele der Nicht-Anerkennung eines rechtmäßig erlassenen Staatsaktes in anderen Staaten kenne; hierzu gehöre z. B. die Nichtanerkennung ausländischer Gerichtsurteile ¹⁶⁾. Es ist nicht zu bestreiten, daß solche Fälle sehr zahlreich sind. Um aber bei dem vom IGH genannten Beispiel zu bleiben, muß sogleich gesagt werden, daß die Anerkennung und die Vollstreckung von Gerichtsurteilen fremder Staaten völkerrechtlich nicht geboten ist. Den einzelnen Staaten ist es freigestellt, welche Regelung sie diesbezüglich in ihrem Zuständigkeitsbereich treffen. Dagegen war es bisher allgemein anerkannt, daß die rechtmäßige Verleihung der Staatsangehörigkeit in einem Staat von allen übrigen Staaten anzuerkennen ist.

Die Haager «Convention concernant certaines questions relatives aux conflits de lois sur la nationalité» vom 12. April 1930 hat dies folgendermaßen formuliert (Art. 1):

«Il appartient à chaque Etat de déterminer par sa législation quels sont ses nationaux. Cette législation doit être admise par les autres Etats, pourvu qu'elle soit en accord avec les conventions internationales, les coutumes internationales et les principes de droit généralement reconnus en matière de nationalité» ¹⁷⁾.

raineté nationale, la prétention de double nationalité du réclamant ne tiendrait pas debout devant un tribunal international».

¹⁴⁾ CIJ Recueil 1955, p. 20: «La Cour traitera de cette question [la question de savoir si l'octroi de nationalité par le Liechtenstein est opposable au Guatemala en ce qui concerne l'exercice de la protection] sans examiner celle de la validité de la naturalisation de Nottebohm selon la loi du Liechtenstein».

¹⁵⁾ A. a. O.: «Il appartient au Liechtenstein comme à tout Etat souverain de régler par sa propre législation l'acquisition de sa nationalité ainsi que de conférer celle-ci par la naturalisation octroyée par ses propres organes conformément à cette législation. Il n'y a pas lieu de déterminer si le droit international apporte quelques limites à la liberté de ses décisions dans ce domaine».

¹⁶⁾ CIJ Recueil 1955, p. 21: «Or la pratique internationale fournit maints exemples d'actes accomplis par un Etat dans l'exercice de sa compétence nationale qui n'ont pas de plein droit effet international, qui ne s'imposent pas de plein droit aux autres Etats ou qui ne s'imposent à eux que sous certaines conditions: c'est le cas, par exemple, d'un jugement rendu par le tribunal compétent d'un Etat que l'on cherche à invoquer dans un autre Etat».

¹⁷⁾ Siehe Actes de la Conférence pour la Codification du Droit international, I, Séances

Eine Nichtanerkennung der liechtensteinischen Staatsangehörigkeit Nottebohm's hätte also doch mit der Unrechtmäßigkeit seiner Einbürgerung nach liechtensteinischem Landesrecht oder nach Völkerrecht begründet werden müssen.

3. Im vorliegenden Fall handelt es sich aber gar nicht um die Anerkennung oder Nichtanerkennung der fremden Staatsangehörigkeit, sondern darum, daß der IGH die Ausübung des Schutzrechts von der Staatsangehörigkeit der betreffenden Person trennen will; nicht jede Staatsangehörigkeit soll die Ausübung des Schutzrechts durch den Heimatstaat der betreffenden Person begründen, sondern nur eine *effektive* Staatsangehörigkeit¹⁸⁾.

Diese These ist die Grundthese des Urteils. Und gerade sie stößt auf unüberwindliche Bedenken.

Erstens muß gesagt werden, daß die Anknüpfung des Rechts zur Ausübung des diplomatischen Schutzes an ein weiteres Erfordernis als die Staatsangehörigkeit der schutzbedürftigen Person – nämlich an die Effektivität dieser Staatsangehörigkeit – ein völliges Novum ist und der Tendenz der letzten Jahrzehnte, möglichst allen Menschen diplomatischen Schutz zugutekommen zu lassen, geradezu widerspricht. Bis jetzt wurde nicht bezweifelt, daß einem Staate das Recht zusteht, für alle seine Staatsangehörigen das Schutzrecht auszuüben. Eine gewisse Einschränkung galt nur in Bezug auf Doppelstaater: ein Staat übt das Schutzrecht nicht aus gegenüber einem ausländischen Staat, dessen Staatsangehörigkeit die betreffende Person neben ihrer inländischen Staatsangehörigkeit besitzt¹⁹⁾. Dieser Grundsatz ist nicht nur in der Praxis anerkannt, sondern auch in der Gesetzgebung einiger Länder verankert²⁰⁾. Im übrigen aber bedeutet die Gewährung des diplomatischen Schutzes an alle Staatsangehörigen ein Recht, das jedem Staat zusteht. Allerdings hat die Praxis der letzten Jahrzehnte gezeigt, daß einzelne Staaten die Gewährung des Schutzes für ihre Staatsangehörigen nicht als ihre Pflicht betrachten. Es wurde, vor allem seitens totalitärer Staaten, einzelnen Personen der diplomatische Schutz entzogen, ohne daß

plénières, p. 80 ss. – Auf die Einschränkungen, die in diesem Artikel enthalten sind, werde ich unter III. näher eingehen. Über die Geschichte der Ausarbeitung dieses Artikels berichtet ausführlich Makarov, Allgemeine Lehren, S. 87 ff.

18) CIJ Recueil 1955, p. 23: «... un Etat ne saurait prétendre que les règles par lui ainsi établies devraient être reconnues par un autre Etat que s'il s'est conformé à ce but général de faire concorder le lien juridique de la nationalité avec le rattachement effectif de l'individu à l'Etat qui assume la défense de ses citoyens par le moyen de la protection vis-à-vis des autres Etats».

19) Vgl. die *opinion dissidente* von Guggenheim: CIJ Recueil 1955, p. 58 et ss.

20) Z. B. Art. 18, 7° § 3 des portugiesischen Zivilgesetzbuches: «O cidadão português, que porventura seja havido também como nacional de outro país, emquanto viver nesse país, não poderá invocar a qualidade de cidadão português».

diese Personen ihrer Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt wurden. Dadurch wurde eine Kategorie von Quasi-Staatenlosen geschaffen²¹⁾. Die Staatengemeinschaft hat sich aber bemüht, für diese Personen einen Ersatz für den Schutz durch den Heimatstaat zu schaffen: es wurden internationale Abkommen geschlossen, die diesen Ersatz-Schutz organisierten. Ich brauche nur auf das internationale Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 24. Juli 1951 hinzuweisen²²⁾ und auf die Satzung des "Office of the United Nations High Commissioner for Refugees", die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 14. Dezember 1950 angenommen wurde (Resolution 428 [V]). Beide Akte befassen sich mit den Flüchtlingen, unabhängig davon, ob sie im Besitz ihrer alten Staatsangehörigkeit oder Staatenlose sind. Desgleichen sind alle von den internationalen Organisationen unternommenen Bemühungen, die Staatenlosigkeit zu beseitigen oder mindestens die Zahl der von ihr betroffenen Personen zu verringern²³⁾, von dem Gedanken beseelt, die Schutzlosigkeit einzelner Personen zu beseitigen.

Der IGH tut im Nottebohm-Urteil einen Schritt in genau entgegengesetzter Richtung: er stellt für die Ausübung des Schutzrechts außer der Staatsangehörigkeit der schutzbedürftigen Person noch eine zusätzliche Bedingung auf!

Zweitens ist die Verwendung des Begriffs der Effektivität in diesem Zusammenhang abzulehnen. Das Urteil beruft sich auf die einschlägigen Bemühungen der letzten 30 Jahre²⁴⁾. In der Tat ist der Begriff der Effektivität

²¹⁾ Vgl. J. P. A. François, *Le problème des apatrides: Recueil des Cours* 1935 III (53), p. 336 et ss. – In diesem Zusammenhang muß erwähnt werden, daß auch die Praxis der Vereinigten Staaten Fälle kennt, in welchen einer Person trotz des Besitzes der amerikanischen Staatsangehörigkeit der diplomatische Schutz verweigert wurde, und zwar wegen mangelnder Verbindung mit den USA (siehe Murad Ferid, *Das Staatsangehörigkeitsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika*, 1951, S. 14 ff., und die dort zitierten amerikanischen Werke). Es handelt sich aber wiederum um Fälle, in welchen die Vereinigten Staaten sich für nicht verpflichtet hielten, den diplomatischen Schutz auszuüben. Mir ist kein einziger Fall bekannt, in welchem ein dritter Staat das Recht der Vereinigten Staaten bestritten hätte, den diplomatischen Schutz auch in den Fällen auszuüben, in denen ein amerikanischer Staatsangehöriger eine mangelnde Verbindung mit seiner Heimat aufwies.

²²⁾ BGBl. 1953 II, S. 559 (dazu Bekanntmachung vom 25. 5. 1954, BGBl. II, S. 619), abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. 14, S. 479 ff., dazu Makarov, a. a. O., S. 432, 439, 441 usw.

²³⁾ Ich brauche nur auf den Entwurf hinzuweisen, der von der Commission de Droit international der Vereinten Nationen ausgearbeitet wurde. U. N. General Assembly A/CN.4/88, p. 10 ff., dazu U. N. Annual Report of the Secretary-General on the Work of the Organization, 1 July 1954–15 June 1955, p. 103. Vgl. auch die Bemühungen der International Law Association: Report of the 44th Conference, Copenhagen 1950, p. 17–62.

²⁴⁾ CIJ Recueil 1955, p. 23: «La nécessité d'une telle concordance [concordance du lien juridique de la nationalité avec le rattachement effectif de l'individu à l'Etat] se retrouve dans les travaux poursuivis au cours de ces trente dernières années à l'initiative et sous les auspices de la Société des Nations et des Nations Unies. Là se trouve l'explication de la disposition que la conférence pour la codification du droit international tenue à La Haye,

der Staatsangehörigkeit allen, die sich mit dem Staatsangehörigkeitsrecht in dieser Zeit befaßt haben, gut bekannt – aber in einem ganz anderen Sinn! Auf diesen Begriff stützt man sich, wenn im Falle einer Kollision zwischen zwei oder mehr Staatsangehörigkeiten ein Richter oder Verwaltungsbeamter eines »dritten«, d. h. unbeteiligten Staates, einer Staatsangehörigkeit den Vorrang geben muß. Die »stärkere« Staatsangehörigkeit wird in einem solchen Fall unter Anwendung des Kriteriums der Effektivität festgestellt: die betreffende Person wird als Angehörige desjenigen Staates betrachtet, mit welchem sie am engsten verbunden ist²⁵). Dies ist der Sinn des Art. 5 der Haager Konvention «concernant certaines questions relatives aux conflits de lois sur la nationalité», auf welchen das Urteil sich bezieht²⁶). Die »Effektivität« bezeichnet hier also nicht ein absolutes Minimum der Verbindung mit einem Staate, sondern lediglich die *r e l a t i v* stärkere Verbindung.

Ein abweichender absoluter Begriff der Effektivität läßt sich, soweit ich es übersehen kann, nur in der schwedischen internationalprivatrechtlichen Rechtsprechung finden: eine Entscheidung der Högsta Domstol vom 16. Dezember 1948²⁷) hat einen estnischen Staatsangehörigen, der 1944 aus der Sowjet-Union nach Schweden geflüchtet war, als Staatenlosen behandelt,

en 1930, insérait dans l'article premier de la convention relative aux conflits de lois en matière de nationalité, disposition énonçant que la législation édictée par un Etat pour déterminer quels sont ses nationaux, «doit être admise par les autres Etats, pourvu qu'elle soit en accord avec ... la coutume internationale et les principes de droit généralement reconnus en matière de nationalité». Dans le même esprit, l'article 5 de cette convention se référerait à des critères de rattachement effectif pour trancher le problème de la double nationalité se posant dans un Etat tiers.» – Bezüglich dieses Haager Abkommens ist sowohl in den Schriftsätzen wie bei der mündlichen Verhandlung ein Mißverständnis unterlaufen, indem man davon ausging, das Abkommen sei nicht in Kraft getreten (contre-mémoire Guatemalas vom 20. 4. 1954, p. 6, Note 1; S a u s e r - H a l l am 14. 2. 1955: Distr. 55/35, p. 49 et s.; Henri R o l i n am 19. 2. 1955: l. c. p. 141 et s.). In Wirklichkeit ist das Abkommen für zehn Staaten am 1. 7. 1937 verbindlich geworden, nachdem die Niederlande die zehnte Ratifikation hinterlegt haben (SdN Ratifications des accords et conventions conclus sous les auspices de la Société des Nations, 18^e liste: Doc. N° A-6 [a], 1937, Annexe I, V, 70-71). Im weiteren haben das Abkommen ratifiziert Australien (am 10. 11. 1937) und Belgien (am 4. 4. 1939): SdN Recueil des Traités, vol. 179, p. 90; vol. 196, p. 476. Das Abkommen findet ferner Anwendung in Burma (SdN Recueil des Traités, vol. 200, p. 539) und Pakistan (Statement of Treaties and international Agreements registered or filed and recorded within the Secretariat during July 1953, p. 46).

²⁵) Vgl. M a k a r o v, Allgemeine Lehren, S. 295 ff.

²⁶) Art. 5: «Dans un Etat tiers, l'individu possédant plusieurs nationalités devra être traité comme s'il n'en avait qu'une. Sans préjudice des règles de droit appliquées dans l'Etat tiers en matière de statut personnel et sous réserve des conventions en vigueur, cet Etat pourra, sur son territoire, reconnaître exclusivement, parmi les nationalités que possède un tel individu, soit la nationalité du pays dans lequel il a sa résidence habituelle et principale, soit la nationalité de celui auquel, d'après les circonstances, il apparaît comme se rattachant le plus en fait».

²⁷) Nytt juridiskt arkiv, I, 1948, S. 805. Vgl. F i s c h l e r, Schweden. Das internationale Privatrecht 1942-1948: RabelsZ Jg. XV (1949/50), S. 510 f.

obwohl er die sowjetische Staatsangehörigkeit formell nicht verloren hatte, weil er nicht den Schutz seines Heimatlandes genoß: die angenommene Staatenlosigkeit dieses Mannes hat es dem schwedischen Gericht erlaubt, sich für dessen Ehescheidungsklage gegen seine in der Sowjet-Union verschollene Frau für zuständig zu erklären²⁸⁾. Das Fehlen des diplomatischen Schutzes hat in diesem Fall also dazu geführt, daß die Staatsangehörigkeit des Klägers als eine nicht effektive betrachtet wurde.

Wenn somit das schwedische Oberste Gericht die Ausübung des Schutzrechts als die Voraussetzung der Effektivität der Staatsangehörigkeit betrachtet, dreht das Urteil des IGH das Verhältnis um und betrachtet die Effektivität der Staatsangehörigkeit als Voraussetzung der Ausübung des Schutzrechts. Dabei ist für den völkerrechtlichen Verkehr gerade die Ausübung des Schutzrechts die wesentlichste Folge des Staatsangehörigkeits-Status, für einige Rechtslehrer sogar der einzige völkerrechtlich relevante Inhalt dieses Status²⁹⁾, weil im innerstaatlichen Recht der Ausländer dem Inländer völlig gleichgestellt werden kann.

Schließlich ist hervorzuheben, daß das Urteil des IGH eine Einschränkung macht. Es betont, daß es sich nur mit der Ausübung des Schutzrechts gegenüber Guatemala befasse³⁰⁾. Aber irgendeine Begründung dafür, daß Guatemala in dieser Hinsicht eine Sonderstellung einnehme, läßt sich im Urteil nicht finden. Wenn man sich einmal der im Text des Urteils entwickelten Argumentation anschließen will, muß die Effektivität der Staatsangehörigkeit allgemein als Voraussetzung der Ausübung des Schutzrechts betrachtet werden.

4. Aus welchen Gründen betrachtet nun der IGH die liechtensteinische

²⁸⁾ Der Satz des schwedischen Urteils, auf den es in diesem Zusammenhang ankommt, lautet: »Lagen om vissa internationella rättsförhållanden rörande äktenskap och förmynderskap innehåller icke särskilda regler för det fall att den vars rätt är i fråga intager ställningen ar statslös eller, ehuru han äger medborgarskap, icke åtnjuter sitt hemlands beskydd». Auf deutsch: »Das Gesetz über gewisse internationale Rechtsverhältnisse betreffend Ehe und Vormundschaft enthält keine besonderen Regeln für den Fall, daß derjenige, dessen Recht in Frage steht, die Stellung eines Staatenlosen hat, oder, obwohl er seine Staatsangehörigkeit besitzt, den Schutz seines Heimatstaates nicht genießt«.

²⁹⁾ Siehe z. B. Walther Burckhardt, Die Organisation der Rechtsgemeinschaft, 2. Aufl. (1944), S. 338 f.: »Für den völkerrechtlichen Verkehr ist die Staatsangehörigkeit der Weltbürger von Bedeutung: jeder Staat hat das Recht, seine Angehörigen (und nur die) gegenüber den anderen Staaten zu vertreten ... Vertreten darf er sie, weil er legitimiert ist, sich ihrer anzunehmen, um zu verlangen, daß sie nach den Normen behandelt werden, auf die er von Rechts wegen oder kraft Vertrages den anderen Staaten gegenüber Anspruch hat«. Auf Burckhardt verweist Wengler in seiner Besprechung meiner »Allgemeinen Lehren«: Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. 76 (1950), S. 124.

³⁰⁾ CIJ Recueil 1955, p. 17: »La Cour n'entend pas sortir du cadre limité de la question qu'il lui faut résoudre, à savoir, si la nationalité conférée à Nottebohm peut être invoquée vis-à-vis du Guatemala pour justifier la présente procédure«.

Staatsangehörigkeit Nottebohms als nicht-effektiv, mit anderen Worten: welches sollen die Voraussetzungen der »Effektivität« einer Staatsangehörigkeit sein? Das Urteil enthält folgenden Satz, in welchem seine Kritik der Einbürgerung Nottebohms in Liechtenstein gipfelt ³¹⁾:

«Elle (la nationalité) a été octroyée sans égard à l'idée que l'on se fait, dans les rapports internationaux, de la nationalité».

Die Konkretisierung dieser »Idee« der (effektiven) Staatsangehörigkeit ergibt sich aus den vorangehenden Feststellungen über die Beziehungen Nottebohms zu Liechtenstein zur Zeit der Einbürgerung:

«Aucun domicile, aucune résidence prolongée dans ce pays au moment de la demande de naturalisation ... Aucune intention manifestée alors ni réalisée dans les semaines, mois et années qui suivent de s'y fixer ... Aucune indication des motifs propres à expliquer la dispense, dont il a implicitement bénéficié, de la condition de domicile exigée par la loi de 1934 sur la nationalité. Aucune allégation d'intérêts économiques ni d'activité exercée ou à exercer au Liechtenstein. Aucune manifestation d'une intention quelconque d'y transférer tout ou partie de ses intérêts et de ses affaires» ³²⁾.

Das Urteil will also sagen, daß nur eine Einbürgerung, die eine feste und bereits bestehende Bindung des Einzubürgernden an das Land, das die Naturalisation gewährt, eine Staatsangehörigkeit begründen kann, die auch völkerrechtlich relevant ist. Tatsächlich ist in einer Anzahl von Staatsangehörigkeitsgesetzen die Einbürgerung überhaupt an keine objektiven Voraussetzungen geknüpft ³³⁾. In einigen anderen ist für Ausnahmefälle, die nicht näher präzisiert werden, eine Befreiung von den sonst festgesetzten Voraussetzungen ermöglicht ³⁴⁾. Aber das ist für das Urteil wohl nicht relevant: vermutlich würde es die zusätzliche Forderung der Effektivität der Verbindung des Einzubürgernden mit dem die Naturalisation gewährenden Staat auch dann aufstellen, wenn es sich nicht um die liechtensteinische Staatsangehörigkeit gehandelt hätte.

Im übrigen erklärt das Urteil, daß die Umstände der Einbürgerung Nottebohms in Liechtenstein einen Mangel an Aufrichtigkeit dieser Naturalisation beweisen:

³¹⁾ CIJ Recueil 1955, p. 26.

³²⁾ A. a. O., S. 25.

³³⁾ Siehe das Staatsangehörigkeitsgesetz der UdSSR vom 19. 8. 1938, Art. 3 (Laws concerning Nationality [United Nations] 1954, S. 462); das polnische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 8. 1. 1951, Art. 10 (a. a. O., S. 388); das rumänische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 24. 1. 1952, Art. 3 (a. a. O., S. 395).

³⁴⁾ Siehe z. B. das bulgarische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 19. 3. 1948, Art. 3 IV (a. a. O., S. 61); das tschechoslowakische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 13. 7. 1949, Art. 3 (2) (a. a. O., S. 117).

«Ces faits établissent clairement d'une part l'absence de tout lien de rattachement entre Nottebohm et le Liechtenstein, d'autre part l'existence d'un lien ancien et étroit de rattachement entre lui et le Guatemala, lien que sa naturalisation n'a aucunement affaibli. Cette naturalisation ne repose pas sur un attachement réel au Liechtenstein qui lui soit antérieur et elle n'a rien changé au genre de vie de celui à qui elle a été conférée dans des conditions exceptionnelles de rapidité et de bienveillance. Sous ces deux aspects, elle manque de la sincérité qu'on doit attendre d'un acte aussi grave pour qu'il s'impose au respect d'un Etat se trouvant dans la situation du Guatemala»³⁵⁾.

Dieses Erfordernis der »Aufrichtigkeit« (*sincérité*) der Naturalisation als Voraussetzung des diplomatischen Schutzes des Eingebürgerten bringt diesen Schutz auf eine höchst unsichere Ebene. Die Nachprüfung in jedem einzelnen Fall, ob der Eingebürgerte es mit der Naturalisation ernst gemeint hat, ist mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden und öfters überhaupt nicht möglich.

5. Die Effektivität der Beziehungen zwischen einer Person und dem sie naturalisierenden Staat muß nach Ansicht des IGH im Zeitpunkt der Einbürgerung bestehen; der Mangel der Effektivität kann im weiteren nicht geheilt werden. Obwohl dieser Satz im Urteil nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, läßt er sich bei Berücksichtigung des Sachverhaltes aus ihm ohne weiteres ableiten, denn das Vermögen Nottebohms ist in Guatemala im Jahre 1949 konfisziert worden, nachdem er seit 1946 seinen tatsächlichen Wohnsitz in Liechtenstein hatte³⁶⁾.

Auch diese These des Urteils muß abgelehnt werden. Wenn man schon von der Effektivität der Staatsangehörigkeit als Voraussetzung des diplomatischen Schutzes ausgehen will (daß dies falsch ist, wurde soeben dargelegt), müßte man die Effektivität der Verbindung des Schutzbedürftigen mit seinem Heimatstaat für denjenigen Zeitpunkt fordern, in welchem die Schädigung erfolgt, evtl. auch in dem, in welchem das Schutzrecht zur Ausübung kommt.

III.

Nachdem wir die Begründung des Urteils kritisch untersucht haben, bleibt zu erörtern, was in dieser Entscheidung nicht steht, obwohl es nach dem Sachverhalt darin stehen könnte. Die meisten dieser übergangenen Ge-

³⁵⁾ CIJ Recueil 1955, p. 26.

³⁶⁾ Darauf, daß seit 1946 zweifellos ein durch den liechtensteinischen Wohnsitz begründetes *lien* zwischen Nottebohm und Liechtenstein bestand, haben die Richter K l a e s t a d, R e a d und G u g g e n h e i m in ihren *opinions dissidentes* hingewiesen: Recueil, p. 31, 45, 61 et s.

sichtspunkte wurden in den Schriftstücken und in den mündlichen Plaidoyers berührt.

1. Wie oben dargelegt³⁷⁾, behandelt das Urteil ausdrücklich nicht das Problem, ob das gemeine Völkerrecht den Einzelstaaten bei der Regelung ihrer Staatsangehörigkeit Grenzen setzt. Er will, mit anderen Worten, nicht nachprüfen, ob das liechtensteinische Staatsangehörigkeitsgesetz in allen seinen Bestimmungen völkerrechtgemäß ist.

In den Schriftsätzen und mündlichen Verhandlungen wurde auf dieses Problem zuerst auch nicht näher eingegangen. Es wurde fast durchweg anerkannt, daß die Regelung der Staatsangehörigkeit einen Bestandteil des *domaine réservé* der Einzelstaaten bildet³⁸⁾. Nur im *contre-mémoire* von Guatemala vom 20. April 1954 ist erwähnt, daß der IGH an erster Stelle die Frage zu untersuchen habe, «si la loi de nationalité du Liechtenstein est conforme au droit des gens»³⁹⁾. Das *contre-mémoire* fährt aber fort⁴⁰⁾:

«Quant au premier point, il convient avant tout de déterminer quel est, en l'absence de conventions internationales générales liant la Principauté de Liechtenstein, le contenu de ce droit des gens à la lumière duquel la validité internationale de sa législation doit être appréciée. – Reconnaissons qu'il n'existe à cet égard ni système de règles coutumières, ni principes rigides s'imposant à l'observation des Etats».

Im *plaidoirie* für Guatemala vom 19. Februar 1955 hat Henri Rolin versucht, den letzten Satz des *contre-mémoire* abzuschwächen, indem er erklärte, daß Guatemala nur das Fehlen eines *système de règles coutumières* und von *principes rigides* anerkannt habe, keineswegs aber von *règles coutumières* und von *principes* schlechthin. Jedenfalls weder im *contre-mémoire* noch im *plaidoyer* wurden die gewohnheitsrechtlichen Sätze oder Prinzipien formuliert.

2. Das Urteil befaßt sich nicht ausdrücklich mit einem Begriff, der in den Schriftsätzen und in der mündlichen Verhandlung eine gewisse Rolle gespielt hat, nämlich mit dem Begriff des Rechtsmißbrauchs (*abus de droit*), d. h. hier des Mißbrauchs der jedem Staate an sich zustehenden Befugnis, seine Staatsangehörigkeit nach eigenem Ermessen zu verleihen.

Politis hat es in seinen berühmten Haager Vorlesungen (1925) angenommen, die Anwendbarkeit der *théorie de l'abus des droits* auf dem Gebiet des Völkerrechts zu begründen, ohne jedoch diese Theorie speziell auf das

³⁷⁾ Siehe oben S. 413.

³⁸⁾ Siehe das liechtensteinische *mémoire* vom 14. 5. 1952, p. 18 et ss.; *contre-mémoire* von Guatemala vom 20. 4. 1954, p. 6; *reply* von Liechtenstein (14. 7. 1954), p. 12; *plaidoirie* von Sauer-Hall (14. 2. 1955), p. 47; das Urteil des IGH, p. 20.

³⁹⁾ *Contre-mémoire*, p. 7.

⁴⁰⁾ A. a. O., p. 7 et s.

Staatsangehörigkeitsrecht anzuwenden ⁴¹⁾. In Deutschland hat Leibholz zuerst in einem Aufsatz im Strupp'schen Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie ⁴²⁾ und dann in dieser Zeitschrift ⁴³⁾ die Theorie des *abus de droit* auf das Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts übertragen. Ein Rechtsmißbrauch, genauer: Ermessensmißbrauch, liegt nach Leibholz dann vor, wenn bei Erlaß eines Staatsangehörigkeitsgesetzes die Tatbestände, die den Erwerb der Staatsangehörigkeit vermitteln, nicht aus der Reihe von Prinzipien entnommen wurden, die – getragen von dem Rechtsbewußtsein der Völker – sich in der Praxis herausgebildet haben. Es dürfen also die Tatbestände, die den Erwerb der Staatsangehörigkeit zwangsmäßig, unabhängig vom Willen der Menschen (z. B. Geburt), oder umgekehrt gerade auf Grund eines freien Willensaktes der Individuen (z. B. Naturalisation) vermitteln sollen, nicht ganz willkürlich gewählt werden. Leibholz betrachtet daher als völkerrechtswidrig u. a. eine Naturalisation, bei der der Naturalisierte weder in räumlich nahe Beziehungen zu dem Staat tritt, dessen Angehörigkeit er erwirbt, noch auf Grund seiner Abstammung Beziehungen nachweisen kann, die der Naturalisation den ihr sonst anhaftenden Makel der Willkürlichkeit nehmen ⁴⁴⁾. Vom *abus de droit* auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts spricht auch Guggenheim ⁴⁵⁾. Er sagt zwar ganz allgemein, daß «s'il n'existe pas de relation étroite entre lui et l'individu, il n'est pas permis à l'Etat d'attribuer à ce dernier sa nationalité», bringt aber anschließend nur Beispiele einer Verleihung der Staatsangehörigkeit ohne Antrag der betreffenden Person (Verleihung der Staatsangehörigkeit *iure soli* an Diplomatenkinder, an Ausländer, die im Inlande ansässig sind, an Eigentümer inländischer Grundstücke, an Ausgebürgerte, die im Ausland weilen). Er fügt hinzu: «Toutes ces situations sont pourtant assez exceptionnelles. Elles constituent des abus de droit en ce que l'Etat n'y tient pas compte des relations qui existent entre l'individu et un autre Etat» ⁴⁶⁾.

⁴¹⁾ N. Politis, Le problème des limitations de la souveraineté et la théorie de l'abus des droits dans les rapports internationaux: Recueil des Cours 1925 I (6), p. 86 et ss.

⁴²⁾ Leibholz, Staatsangehörigkeit und Diplomatie: Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, hrsg. von Strupp, Bd. II (1925), S. 589.

⁴³⁾ Leibholz, Das Verbot der Willkür und des Ermessensmißbrauchs im völkerrechtlichen Verkehr der Staaten: diese Zeitschrift, Bd. I, Teil 1 (1929), S. 99 ff.

⁴⁴⁾ Leibholz, a. a. O., S. 100.

⁴⁵⁾ Guggenheim, Traité de Droit international public, I, Genève 1953, S. 314 ff., 317.

⁴⁶⁾ In seiner *opinion dissidente* sagt Guggenheim (CIJ Recueil 1955, p. 54): «Si, dans l'ordre internationale, l'on examine les cas dans lesquels la pratique a reconnu l'existence d'un lien valable entre l'Etat et l'individu auquel le premier a octroyé sa nationalité, on constate que cette absence de liens a été reconnue uniquement lorsque l'individu en question possédait une seconde nationalité [also auch nach der Einbürgerung Doppelstaater war], ou que l'Etat d'adoption avait octroyé sa nationalité par contrainte c'est-à-

In den Schriftsätzen und der mündlichen Verhandlung vor dem IGH wurde gestritten, ob zu dem Begriff des *abus de droit* im Völkerrecht die Schädigung eines anderen Staates gehöre oder nicht ⁴⁷⁾. Es scheint mir aber wesentlich, folgendes hervorzuheben: Wenn man von Rechtsmißbrauch (*abus de droit*) auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts spricht, so muß unterschieden werden, ob man die allgemeine Regelung der Staatsangehörigkeit oder die konkrete Anwendung eines Staatsangehörigkeitsgesetzes meint.

Bezüglich der *Regelung* der Staatsangehörigkeit habe ich an anderer Stelle darzulegen versucht, daß es kaum zu begründen ist, den in den einzelnen Rechtsordnungen und für die einzelnen Disziplinen so verschieden konstruierten Begriff des Rechtsmißbrauchs hier anzuwenden ⁴⁸⁾. Es gibt im gemeinen Völkerrecht bestimmte aus der rechtlichen Struktur der Staatengemeinschaft und dem Nebeneinanderbestehen vieler Personalhoheiten sich ergebende, wenn auch sehr weite Grenzen der Ermessensfreiheit der Einzelstaaten für die Regelung ihres Staatsangehörigkeitsrechts. Der zweifelhafte Begriff des Rechtsmißbrauchs ist da entbehrlich. Im Fall Nottebohm hat man über den Rechtsmißbrauch unter diesem Aspekt nicht diskutiert. Es ist klar, daß die Einbürgerungsregelung des liechtensteinischen Staatsangehörigkeitsgesetzes keinen Anlaß gibt, sich diesbezüglich Gedanken zu machen. Dafür spricht schon der Umstand, daß eine gleiche Regelung in einer ganzen Anzahl anderer Staatsangehörigkeitsgesetze zu finden ist.

Die Art der Anwendung des Staatsangehörigkeitsgesetzes dagegen ist im

dire sans que l'individu ait donné son consentement, ou sans que l'Etat de la perte ait donné son accord sur le retrait de sa propre nationalité.

⁴⁷⁾ Siehe einerseits *Reply submitted by the Government of the Principality of Liechtenstein*, p. 14: "Abuse of rights in said to occur when a State avails itself of its right in an arbitrary manner in such a way as to inflict upon another State an injury which cannot be justified by a legitimate consideration of its own advantage"; *plaidoirie* von Sauer-Hall am 14. 2. 1955 (*Plaidoiries* [10 au 24 février 1955], p. 50): «Pour qu'on puisse parler d'abus de droit, il est indispensable que le titulaire du droit s'en serve par méchanceté, dans un esprit de vexation, dans le seul dessein de nuire à autrui, de lui causer un dommage»; Sauer-Hall am 3. 3. 1955 (*Plaidoiries* [2 au 8 mars 1955], p. 50): «L'abus de droit ne constitue jamais un acte illicite, et c'est pourquoi, pour être retenu en droit des gens, comme en droit civil d'ailleurs, il faut qu'il cause un dommage à un autre sujet de droit». – Andererseits *duplique présentée par le Gouvernement du Guatemala*, p. 9: «C'est à notre avis à tort que la notion du dommage y est introduite; l'existence de celui-ci n'est requise que comme condition du droit à réparation, mais non lorsqu'il s'agit seulement de réclamer l'application à l'acte incriminé de la sanction habituelle de l'excès de pouvoir ou du détournement de compétence, à savoir la nullité de l'acte»; *plaidoirie* von Henri Rolin am 19. 2. 1955 (*Plaidoiries* [10 au 24 février 1955], p. 143): «Pourquoi notre raisonnement avait-il été jugé absurde? Parce que, nous disait-on, nous ne démontrions pas l'existence d'un dommage causé par le Liechtenstein au Guatemala et qu'à défaut de dommage, il était impossible qu'il y ait en un abus de droit. Messieurs, cette thèse a le défaut de se référer exclusivement à la conception de l'abus de droit en droit civil et même en droit civil interne, à l'exception du droit international privé».

⁴⁸⁾ Makarov, *Allgemeine Lehren*, S. 95 ff.

Falle Nottebohm als Rechtsmißbrauch bezeichnet worden. Dazu muß aber gesagt werden, daß Auslegung eines innerstaatlichen Gesetzes dem Staate überlassen werden muß, der dieses Gesetz erlassen hat. Ein fremder Richter, auch ein internationaler, hat sich an die Auslegung des fremden Gesetzes zu halten, die in dem betreffenden Staat geübt wird⁴⁹⁾. Er darf nicht behaupten, daß eine solche Auslegung des fremden Gesetzes – hier unter Beteiligung der gesetzgebenden Organe! – einen Rechtsmißbrauch darstelle.

3. Das dritte Problem, mit dem sich das Urteil nicht befaßt hat, obwohl es in den Schriftsätzen und der mündlichen Verhandlung angeschnitten wurde, ist das Problem der Gesetzesumgehung (*fraude à la loi*).

a) In den *conclusions finales* Guatemalas in der Sitzung vom 7. März 1955 ist der Antrag, die Klage Liechtensteins abzuweisen, u. a. mit folgenden Worten begründet:

«... parce que, de toute façon, le sieur Nottebohm apparaît comme ayant sollicité la nationalité liechtensteinoise frauduleusement, c'est-à-dire dans l'unique but d'acquérir le statut d'un ressortissant neutre avant de retourner au Guatemala ...»⁵⁰⁾.

Schon in dem *contre-mémoire* von Guatemala (S. 7) wurde der IGH aufgefordert, nachzuprüfen, «si la naturalisation n'a pas été sollicitée, voir accordée par fraude dans les conditions que la Cour ne peut considérer comme sérieuses». Im weiteren wird im *contre-mémoire* die These begründet, die Einbürgerung Nottebohms in Liechtenstein sei nicht ehrlich gemeint gewesen, es habe sich um ein *manœuvre* gehandelt⁵¹⁾. In der Erwiderung Liechtensteins (S. 15 ff.) heißt es, Guatemala habe seine Behauptungen nicht belegt; und sodann wird der Begriff der *fraude* in der internationalen Rechtsprechung etwas näher erörtert. In der *duplique* Guatemalas wurden nochmals alle Begleitumstände der Einbürgerung Nottebohms in Liechtenstein dargelegt und die angebliche *fraude existant dans le chef de Nottebohm* erwähnt. Während der mündlichen Verhandlung gingen beide Parteien auf das Argument der *fraude à la loi* näher ein. S a u s e r - H a l l befaßte sich in der Sitzung vom 15. Februar 1955 ausführlich mit dem Problem der Gesetzesumgehung⁵²⁾, und zwar unter dem doppelten Aspekt einer Gesetzesumgehung durch die liechtensteinische Regierung, die Nottebohm die Naturalisation gewährt hat, und einer Gesetzesumgehung durch Nottebohm selbst, der sich unter den gegebenen Verhältnissen einbürgern ließ. Henri

⁴⁹⁾ Vgl. M a k a r o v, a. a. O., S. 190.

⁵⁰⁾ CIJ Recueil 1955, p. 11.

⁵¹⁾ Es wurde hinzugefügt (S. 11): «Nous avons toute raison de penser que pareille manœuvre a été non seulement tolérée ... mais approuvée sinon suggérée par le gouvernement du Troisième Reich ainsi complice de la fraude».

⁵²⁾ Plaidoiries (10 au 24 février 1955), p. 52 et ss.

Rolin behandelte in der Sitzung vom 22. Februar 1955 diese beiden Aspekte. Er unterschied auch bei einer Gesetzesanwendung durch die Regierung die *fraude à la loi* von dem *abus de droit*⁵³⁾, wollte aber im vorliegenden Fall auf die *fraude* durch die liechtensteinische Regierung nicht eingehen, da ihm insofern die Feststellung des *abus de droit* oder der Nichtübereinstimmung der Einbürgerung von Nottebohm mit den «*principes de droit en matière de la nationalité*» genüge. Dafür sprach er ganz ausführlich über die Gesetzesumgehung durch Nottebohm selbst, nämlich den fraudulösen Erwerb einer neutralen Staatsangehörigkeit, um den Auswirkungen des Besitzes einer feindlichen Staatsangehörigkeit zu entgehen⁵⁴⁾. In der weiteren mündlichen Verhandlung kam das Problem der Gesetzesumgehung noch einmal zur Sprache, Sauer-Hall hob hervor, daß die liechtensteinische Einbürgerung Nottebohms in dem Zeitpunkt, in welchem sie stattfand, keine Rechte amerikanischer Staaten bezüglich seiner Person und seines Vermögens berühren konnte⁵⁵⁾, da diese Staaten damals alle neutral waren, Henri Rolin stellte dagegen die These auf, die Gesetzesumgehung durch Nottebohm habe darin gelegen, daß er den Folgen seiner deutschen Staatsangehörigkeit in dem Zeitpunkt des von ihm vorausgesehenen Inkrafttretens der guatemaltekischen Kriegsgesetzgebung aus dem Wege gehen wollte⁵⁶⁾.

b) Die Gesetzesumgehung ist ein Begriff der allgemeinen Rechtslehre⁵⁷⁾, der besonders auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts eine Rolle spielt. Die herrschende Lehre versteht unter Gesetzesumgehung die künstliche Schaffung einer Anknüpfung, um unter Berufung auf diese Anknüpfung die Anwendung einer bestimmten Rechtsordnung zu erzielen, die sonst nicht zur Anwendung kommen könnte, bzw. die Anwendung der ohne diese Manipulation zum Zuge kommenden Rechtsordnung zu vermeiden. Wenn die zuständigen Kollisionsnormen die anzuwendende Rechtsordnung durch die jeweilige Staatsangehörigkeit der betreffenden Person bestimmen lassen, so wird durch Änderung der Staatsangehörigkeit die Zuständigkeit einer anderen Rechtsordnung begründet⁵⁸⁾. Die Praxis einer Anzahl von Ländern

⁵³⁾ A. a. O., p. 177 et s.

⁵⁴⁾ Siehe a. a. O., S. 186: «En sollicitant cette naturalisation M. Nottebohm a agi en fraude des droits des Puissances belligérantes adversaires de l'Allemagne hitlérienne et de celles qui allaient le devenir».

⁵⁵⁾ Sitzung vom 3. 3. 1955: a. a. O., S. 52.

⁵⁶⁾ Sitzung vom 8. 3. 1955: a. a. O., S. 116 («La fraude ... est réalisé en l'espèce parce qu'il est démontré que M. Nottebohm a agi dans l'unique désir d'échapper aux effets de son statut personnel allemand au moment de la mise en vigueur de la législation de guerre qu'il prévoit voir intervenir au Guatemala»).

⁵⁷⁾ Vgl. neuerdings Gustav Römer, Gesetzesumgehung im deutschen internationalen Privatrecht, Berlin 1955, S. 1, 17 ff.

⁵⁸⁾ Für die Gesetzesumgehung durch Staatsangehörigkeitswechsel sind somit die Motive des Staatsangehörigkeitswechsels nicht irrelevant. Insofern kann ich die Ansicht von

hatte im Verlauf der letzten hundert Jahre Gelegenheit, zu dem Problem Stellung zu nehmen, ob ein Staatsangehörigkeitswechsel, der zum Zwecke der Schaffung einer Anknüpfung an eine fremde Rechtsordnung und somit zur Umgehung einer bestimmten inländischen Norm erfolgt ist, für den konkreten Fall ignoriert werden soll⁵⁹⁾. Ein Überblick über die diesbezügliche Rechtsprechung einer Anzahl von Ländern hat mich an anderer Stelle zu der Behauptung geführt, daß die Nichtanwendung des fraudulösen Staatsangehörigkeitswechsels in der Rechtsprechung immer seltener wird, je mehr wir uns der Gegenwart nähern⁶⁰⁾. Die Praxis der letzten Jahre hat diese Beobachtung nicht widerlegt; es ist mir kein Urteil bekannt, das einem fraudulösen Staatsangehörigkeitswechsel die Anerkennung verweigert hätte.

c) Falls wir trotzdem den Begriff des Staatsangehörigkeitswechsels *in fraudem legis* auf den Fall Nottebohm anwenden wollen, ergeben sich folgende Besonderheiten:

Erstens wurde in diesem Fall die neue Staatsangehörigkeit *n i c h t* mit dem Ziel erworben, ein Gesetz des früheren Heimatstaates zu umgehen. In allen mir bekannten Fällen eines fraudulösen Staatsangehörigkeitswechsels wurde dieser Wechsel vorgenommen, um der Anwendung einer Rechtsvorschrift des früheren Heimatstaates aus dem Wege zu gehen. In dem vorliegenden Fall ist durch den Erwerb der liechtensteinischen Staatsangehörigkeit ein deutsches Gesetz nicht umgangen worden.

Zweitens handelte es sich im Fall Nottebohm um ein Gesetz, das im Zeitpunkt des Staatsangehörigkeitswechsels noch gar nicht bestand. Im Oktober 1939, als Nottebohm die liechtensteinische Staatsangehörigkeit erwarb, war Guatemala neutral, und es blieb bis Dezember 1941 neutral. Das guatemaltekeische Gesetz über die Konfiskation feindlichen Vermögens ist erst 1949 erlassen worden.

Unter diesen besonderen Umständen scheint es mir überhaupt kaum möglich zu sein, von einer Gesetzesumgehung zu sprechen.

4. Das Urteil geht schließlich auf das Problem nicht ein, inwieweit es gestattet ist, die Staatsangehörigkeitsfragen im Kriege anders zu behandeln als in Friedenszeiten.

Bekanntlich hat die Kriegsgesetzgebung einer Anzahl von Ländern einen besonderen Begriff der »feindlichen Staatsangehörigkeit« geschaffen, der sich in vielen Fällen mit der durch die zuständige Rechtsordnung begründeten

Sauser-Hall nicht teilen, der bei der mündlichen Verhandlung am 3.3.1955 sagte (Plaidoiries [2 au 8 mars 1955], p. 51): « Le point sur lequel il convient de mettre l'accent, c'est en réalité que les motifs d'une naturalisation sont tout à fait irrélevants en droit ».

⁵⁹⁾ Siehe Makarov, Allgemeine Lehren, S. 199 ff.; Römer, a. a. O., S. 97 ff.

⁶⁰⁾ Siehe Makarov, a. a. O., S. 215; vgl. Makarov, Règles générales du droit de la nationalité: Recueil des Cours, 1949, I (74), p. 334.

Staatsangehörigkeit nicht deckt. Abgesehen davon wird bisweilen während des Kriegszustandes einem nach den an sich zuständigen Staatsangehörigkeitsvorschriften vollzogenen Staatsangehörigkeitswechsel die Rechtswirkung versagt. So hat im ersten und auch im zweiten Weltkrieg die englische Rechtsprechung Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach deutschem Recht verloren, aber die andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, also staatenlos waren, weiter als Deutsche behandelt: im ersten Weltkrieg unter Berufung auf die deutschen Staatsangehörigkeitsgesetze, die ehemaligen Deutschen eine erleichterte Einbürgerung ermöglichten und somit eine gewisse Verbindung mit Deutschland bestehen ließen, im zweiten Weltkrieg mit der allgemeinen Begründung, daß im Kriege Ausbürgerungen auf Grund feindlicher Gesetze nicht berücksichtigt werden dürften ⁶¹⁾. Es ist ferner bekannt, daß bei doppelter Staatsangehörigkeit in der Praxis die »feindliche« der Regel nach auch dann überwiegt, wenn die andere Staatsangehörigkeit die inländische ist ⁶²⁾. Für den Fall aber, daß eine Person, die einem kriegführenden Staat angehört, eine »neutrale« Staatsangehörigkeit erwirbt und dadurch ihre frühere Staatsangehörigkeit rechtmäßig verliert, ist noch niemals behauptet worden, daß ein dritter Staat, der zur Zeit des Staatsangehörigkeitswechsels dieser Person selbst neutral war, später dem neuen Heimatstaat das Recht zur Ausübung des diplomatischen Schutzes streitig machen könne. Auch unter dem Gesichtspunkt der besonderen Behandlung von Staatsangehörigkeitsfragen im Kriege ist die Entscheidung des IGH im Falle Nottebohm also nicht zu rechtfertigen.

(Abgeschlossen am 1. November 1955)

⁶¹⁾ Siehe Belege aus der englischen Rechtsprechung bei M a k a r o v, Die deutschen Ausbürgerungen 1933–1945 im internationalen Rechtsverkehr: Festschrift für Leo Raape, Hamburg 1948, S. 260 ff.

⁶²⁾ Siehe M a k a r o v, Allgemeine Lehren, S. 285 f.